

Nachrichtenblatt

der Militär-Regierung für den Kreis Calw

Bekanntmachungen des Herrn Gouverneurs, des Landratsamts und sämtlicher Behörden des Kreises

CALW

Samstag, 12. Oktober 1946

Nr. 87

Lebensmittelversorgung

Neuregelung des Bezugscheinwesens und Einführung des Vorbestellverfahrens

A. Durch Erlaß des Landesernährungsamtes Tübingen wurde das Bezugscheinwesen neu geregelt. Es wurde das Vorbestellverfahren eingeführt.

B. Um den genauen Bedarf der einzelnen Klein- und Großverteiler an Lebensmitteln festzustellen und um den Wünschen der Großverteiler zu entsprechen, daß sie auch in andere Kreise liefern dürfen, erfolgt erstmals für den Monat November in der Zeit vom 5. bis 15. Oktober 1946 eine Vorbestellung für Butter, Käse, Zucker, Kaffee-Ersatz, Teigwaren und Kindernährmittel.

Die Verbraucher lassen aus diesem Grund die an der Oktober-Lebensmittelkarte befindlichen Bestellabschnitte in der Zeit vom 5. bis 15. Okt. 1946 bei dem Verteiler abtrennen, bei dem sie die Ware beziehen wollen. Der Kleinverteiler bringt auf der Lebensmittelkarte auf dem zu diesem Zweck geschaffenen Feld seinen Firmenstempel an. Der Verbraucher ist damit an denjenigen Kleinverteiler gebunden, der von ihm den Vorbestellabschnitt angenommen hat. Vollselbstversorger und Teilselbstversorger in Butter haben Butter und Käse nicht vorzubestellen. (Rücklieferung durch Molkerei.) Durchgestrichene Bestellabschnitte dürfen von den Kleinverteilern nicht angenommen werden.

Gemeinschaftsverpflegungseinrichtungen, die nicht im Besitz von Lebensmittelkarten sind (Kliniken, Krankenhäuser, Altersheime usw.) erhalten vom örtlichen Ernährungsamt Bescheinigungen über die durchschnittlichen Verpflegungszahlen, aufgeteilt nach den 5 Altersklassen und jeweils besonders für Butter, Käse, Zucker, Kaffee-Ersatz, Teigwaren und Kindernährmittel. Die einzelnen Bescheinigungen sind dem Verteiler abzugeben, bei dem die Anstalt die Ware beziehen will.

Vom 15. bis 20. des Monats reicht der Kleinverteiler die eingenommenen Bestellabschnitte und die Bescheinigungen der Anstalten seiner Kartenausgabestelle ein, die ihm dafür eine Quittung in doppelter Ausfertigung ausstellt. Die

Bescheinigung lautet folgendermaßen: Bürgermeisteramt. Den

Dem Kleinverteiler in wird bestätigt, daß er für (Lebensmittelart)

....	Stück Bestellabschn.	K 1
....	"	K 2
....	"	J 1
....	"	J 2
....	"	E
....	"	Schwerarb.
....	"	1. Kat.
....	"	Schwerarb.
....	"	2. Kat.
....	"	Schwerarb.
....	"	3. Kat.
....	"	Schwerarb.
....	"	4. Kat.
....	"	für wende und stillende Mütter vom Monat abgeliefert hat.

.... (Unterschrift)

Die Bescheinigungen sind je besonders für Butter bzw. Käse, Zucker, Kaffee-Ersatz, Teigwaren, Kindernährmittel auszustellen.

Neueintragung in die Kundenliste des Schuhmacherhandwerks

Die Neueintragung in die Kundenliste des Schuhmacherhandwerks für den Kreis Calw erfolgt in der Woche vom 14. Okt. bis 19. Okt. 1946. Während dieses Zeitraums sind die Schuhmacherwerkstätten den ganzen Tag geöffnet, und zwar vormittags von 9—12 Uhr und nachmittags von 14—17 Uhr, samstags durchgehend.

Um eine ordnungsgemäße Eintragung in die Kundenliste zu gewährleisten, ist die Lebensmittelkarte vorzulegen. Es ist erwünscht, daß sich die einzelnen Familien nur bei einem Schuhmachermeister eintragen lassen. Für Kontrollzwecke wird bei Normalverbrauchern, Teil- und Selbstversorgern der Abschnitt 46 der Lebensmittelkarte für Oktober, für Vollselbstversorger Abschnitt 314 der Lebensmittelkarte für Oktober, bei allen Altersklassen über 3 Jahre abgetrennt. Orthopädisches

Aus diesem Grund müssen die abgelieferten Bestellabschnitte getrennt nach den einzelnen Altersklassen aufgeklebt sein. Die Erstschrift der Bescheinigung gibt der Kleinverteiler bis 23. seinem Großverteiler weiter. Dieser stellt die erhaltenen Bestätigungen zusammen und meldet die gesamte Zahl der Bestellabschnitte bis 28. seinem Kreisernährungsamt.

Vor einer Verteilung weist das Landesernährungsamt dem Kreisernährungsamt die erforderliche Menge an Lebensmitteln zu. Gleichzeitig erhält das Kreisernährungsamt telegrafisch die Mitteilung, welche Menge und an welche Kategorien eine Zuteilung erfolgt. Die Kartenausgabestellen haben daraufhin sofort unter Zugrundelegung der bestellten Abschnitte den Kleinverteiler Bezugscheine A auszustellen mit dem Vermerk „November-Ration“. Die Bezugscheine hat der Kleinverteiler auf dem schnellsten Weg seinem Großhändler zuzustellen. Die Großhändler reichen die gesamten Bezugscheine dem Kreisernährungsamt ein. Dasselbe verteilt nun die vom Landesernährungsamt zugewiesenen Mengen entsprechend an die Großverteiler.

Schuhwerk fällt nicht unter diese Regelung. Die einzelnen Abschnitte sind dem Schuhmachermeister zu übergeben.

Diese neue Kundenliste hat den Zweck, bei den künftigen Zuteilungen von Leder und Gummi eine gerechte Verteilung zu finden, da seit der letzten Eintragung (vor 2 Jahren) sich viele Veränderungen ergeben haben.

Die Bevölkerung wird ersucht, mit Rücksicht auf die kleinen Vorräte an Gummi und Leder bei der Erfüllung von Wünschen Rücksicht zu nehmen. Die Angehörigen des Schuhmacherhandwerks sind sich im Klaren darüber, daß ihre Arbeit ausschließlich im Interesse der Bevölkerung geleistet wird, und der Schuhmacher ist bestrebt, nach Möglichkeit seine Kunden zu befriedigen.

Kreiswirtschaftsamt
Abt. Schubbewirtschaftung

Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß vor Aufruf der Lebensmittel zur Ausgabe an die Verbraucher die Benachrichtigung des Landesernährungsamtes abgewartet werden muß. Jede eigenmächtige Verteilung von Lebensmitteln ist verboten. Bei Nichteinhaltung dieser Vorschrift haben die Verantwortlichen die schärfste Strafe zu erwarten. Ferner müssen die angegebenen Termine unter allen Umständen eingehalten werden.

C. Den Bürgermeisterämtern ist durch das Kreisernährungsamt ein eingehender Erlaß zur Unterrichtung der Kleinverteiler zugegangen. Ebenso wurden die Großverteiler unterrichtet.

D. Sämtliche Beteiligten haben die Pflicht, die gestellten Termine pünktlich einzuhalten und die gegebenen Anordnungen zu beachten.

Calw, 30. September 1946.

Kreisernährungsamt

Versorgung der Gemeinden mit Zuchtbulln

Der Württ. Fleckviehzuchtverband für den Sülchgau gibt bekannt:

Die nächste Zuchtviehabsatzveranstaltung des Württ. Fleckviehzuchtverbandes für den Sülchgau findet am 21./22. November 1946 in Herrenberg statt. Nach wie vor ist ein Ueberblick über den Bedarf Voraussetzung für die gleichmäßige Versorgung der Gemeinden mit Zuchtbulln. Die Bürgermeister der Gemeinden und die Farrenhalter, die bis zu diesem Zeitpunkt Bedarf an Jungbulln haben, werden aufgefordert, diesen schriftlich beim Zuchtverband, Geschäftsstellen Herrenberg und Unterjesingen bei Tübingen, baldmöglichst anzumelden. Die Bedarfsanmeldung muß spätestens bis 15. Oktober bei einer der Geschäftsstellen vorliegen.

Gleichzeitig werden die Mitglieder der Viehzuchtvereine aufgefordert, ihre verkaufsfähigen Jungfarren, die bis 21. November 13 Monate alt werden, unter Angabe des Geburtstags, des Vaters und der Mutter bis spätestens 15. Oktober 1946 bei einer der Geschäftsstellen anzumelden. Es wird darauf hingewiesen, daß Zuchtfarrenverkäufe ab Stall untersagt sind und die Körpapiere für solche Farren nicht ausgestellt werden können.

Industrie- und Handelskammer

Es ist uns nicht möglich, an Nachmittagen Besuche zu empfangen. Wir bitten darum, nur vormittags zwischen 8 und 12 Uhr bei uns vorzusprechen.

Industrie- u. Handelskammer
Rottweil, Nebenstelle Calw

Neue Beiträge der Invaliden- und Angestelltenversicherung

in der französischen Besatzungszone ab 1. Juni 1946

Durch die Verordnung Nr. 39 des Französischen Oberbefehlshabers in Deutschland über den vorläufigen Aufbau der Sozialversicherung in der französischen Besatzungszone vom 27. 4. 46 wurden die Beiträge in der Rentenversicherung für die Pflichtversicherten, die ihre Beiträge auf Grund der Zweiten Lohnabzugsverordnung vom 24. 4. 1942 an die Krankenkassen zu entrichten haben, ab 1. 6. 1946 auf 9 vom Hundert festgesetzt.

Nach Mitteilung der Franz. Militär-

regierung in Neustadt, Abteilung Arbeit, Nr. 1921 EF TRA, hat der Herr stellvertretende General-Administrator für die Militärregierung der franz. Besatzungszone genehmigt, daß mit Wirkung vom 1. 6. 1946 für die freiwillig Versicherten und die nicht unter das Lohnabzugsverfahren fallenden Pflichtversicherten, z. B. unständig Beschäftigte, selbständige Handwerker, Lehrer, Erzieher, Hebammen usw., die §§ 1390 RVO. und 171 AVG in folgender Fassung anzuwenden sind:

§ 1390 RVO. — Invalidenversicherung

Höhe der Wochenbeiträge:

Klasse	Wochenverdienst	Wochenbeitrag
I	bis 6 RM	—,50 RM
II	von mehr als 6 RM bis 12 RM	1,— RM
III	" " " 12 RM " 18 RM	1,50 RM
IV	" " " 18 RM " 24 RM	2,— RM
V	" " " 24 RM " 30 RM	2,50 RM
VI	" " " 30 RM " 36 RM	3,— RM
VII	" " " 36 RM " 42 RM	3,50 RM
VIII	" " " 42 RM " 48 RM	4,— RM
IX	" " " 48	4,50 RM
X	für freiwillige Versicherung	5,— RM

§ 171 AVG. — Angestelltenversicherung

Höhe der Monatsbeiträge:

Klasse	Monatsverdienst	Monatsbeitrag
A	bis 50,— RM	3,— RM
B	von mehr als 50,— RM bis 101,40 RM	6,— RM
C	" " " 101,40 RM " 200,20 RM	13,— RM
D	" " " 200,20 RM " 300,30 RM	22,— RM
E	" " " 300,30 RM " 400,40 RM	31,— RM
F	" " " 400,40 RM " 501,80 RM	40,— RM
G	" " " 501,80 RM	49,— RM
H	für die freiwillige Höherversicherung	58,— RM
I	" " " " "	75,— RM
K	" " " " "	100,— RM

Die neuen Beitragssätze gelten für die ganze französische Besatzungszone, also sowohl für das Gebiet der franz. Besatzungszone Baden und Württemberg, als auch für das Rheinland, Hessen, Pfalz. Sie treten rückwirkend ab 1. Juni 1946 in Kraft.

Für die Uebergangszeit können rückständige Beiträge für die Zeit vor dem 1. 6. 1946 bis 31. 12. 1946 zu den alten Beitragssätzen noch nachgebracht werden. Ab 1. Januar 1947 können auch rückständige Beiträge nur nach den erhöhten Beitragssätzen entrichtet werden. Beiträge für die Zeit vor dem 1. 6. 1946 für die die Quittungs- und Versicherungskarten mit der Beitragsüber-

weisung bei der Landesversicherungsanstalt Württemberg vorliegen, werden zu den alten Beitragssätzen noch berechnet.

Soweit Beiträge über den 1. 6. 1946 hinaus durch Markenklebung oder Bareinzahlung bei den Krankenkassen schon entrichtet wurden, müssen für die nach dem 1. bzw. 3. 6. 1946 geltenden Beiträge die Differenzbeträge nach erhoben werden, da diese Beiträge sonst ungültig sind.

Die einzelnen Einzahlungstage werden von den Krankenkassen noch bekanntgegeben.

Landratsamt
— Versicherungsamt —

Achtung Rußlandpost! Die Eigenpostkarten (nur 25 Worte) kommen z. Z. in Mengen fehlerhaft adressiert hier an, täglich gehen mehrere Stunden drauf, bis die Karten so abgeändert sind, wie sie an die Zentrale gesandt werden müssen! Wenn die Vorschriften für Empfängeranschrift und Absender künftig nicht beachtet werden (siehe Nr. 79 d. Bl.), gehen die Karten wieder zurück, denn es ist nicht möglich, täglich viele Dutzende von Karten abzuändern, auf denen als Adresse oft nur 3—5 Worte stehen und als Absender nur 3 Worte! Wer an dem Empfang der Karten in Rußland ein Interesse hat, müßte von selbst die Vorschriften beachten, die ja nicht von hier stammen, sondern vom I. K. vom Roten Kreuz gemacht werden. Karten nicht mit Blei, sondern mit Tinte schreiben, nicht russisch, weil meist falsch, sondern deutsch in lateinischer Schrift. Nur Rückantwortkarten dürfen voll geschrieben werden, dagegen nicht solche Karten, die gekaut und mit dem Roten Kreuz und Halbmond versehen sind. Eigenpostkarten nicht mit Bildern bekleben, sondern Photokarten senden! Karten mit Marken bzw. überdruckten Marken werden auch nicht befördert! Eigen- und Rückantwortkarten an die Geschäftsstelle Landratsamt, Zimm. 15, senden im frankierten offenen Umschlag, nicht an die Redaktion d. Bl.! Briefe nach Rußland sind z. Z. noch nicht erlaubt laut Mitteilung des Präs. d. Ges. Für die vielen zugesandten Lagerortsangaben herzl. Dank. — Auffallend ist, daß eine große Anzahl Frauen und Eltern seit Juli keine 25-Wortekarten mehr geschrieben haben, diese Möglichkeit sollte nicht versäumt werden, die Gefangenen warten doch auf die Post aus der Heimat! Die Eigenpost kommt an, ja ist zum größten Teil — wenn die Lager nicht zu weit weg — schon beantwortet.

Achtung! Jugoslawienpost. Wer den blauen Zettel noch nicht bekommen, oder die Anschläge in den Gemeinden nicht gelesen hat, wendet sich sofort tel. an uns. Geschäftsstelle Calw, Landratsamt (Tel. 244) zwecks Entgegennahme einer wicht. Mitteilung! In jugoslawische Gefangenschaft können jetzt über unsere Geschäftsstelle Briefe, Format Din A 5, 15 mal 21 cm, höchstens 2 Blatt einseitig beschrieben und Karten (voll) gesandt werden. Auch da ist aber vorschriftsmäßige Adresse notwendig, nicht einfach bloß mehrere Worte und kein Absender, sondern erst vorher anfragen!

Gef. Post nach poln. Lagern! Hier gilt das gleiche, was zur Post in jugoslaw. Gefangenschaft vorstehend geschrieben

Tagung des Militärgerichts Calw

Der Großteil der Personen, die sich in den letzten Wochen vor diesem Gericht zu verantworten hatten, stellten jeweils die Passierscheinsünder, und unter diesen sind es wiederum die Frauen, die an Zahl überwiegen. Rund ein Dutzend mußten die Reise „ohne“ bei der es oft auch nur beim Versuch blieb, mit einer Geldstrafe von 50 RM. abwärts büßen, je nachdem das Gericht mildernde Umstände in Betracht gezogen hatte. Zu allen Strafen kamen noch 5 RM. Gerichtskosten hinzu. Wesentlich höher fiel die Strafe aus, wenn die Passierscheine gefälscht wurden; hier lautete das Urteil bei einem Ehepaar (die Frau hatte das Datum abgeändert) auf je 1 Monat Gefängnis mit Aufschub und je 150 RM. Geldstrafe, bei einer Angestellten, die der Verwandten damit helfen wollte, auf 1 Monat Gefängnis mit Aufschub sowie 100 Mark Geldstrafe, und für die letztere auf 8 Tage Gefängnis mit Aufschub sowie 50 RM. Geldstrafe. (Unter Strafaufschub ist zu verstehen, daß wenn sich der Verurteilte innerhalb fünf Jahren nicht straffällig macht, die ausgesprochene Strafe erlassen wird.) Eine Geldstrafe von 150 RM. wurde gegen einen Mann ausgesprochen, weil er zwei jungen Leuten, um unangehalten von der französischen in die amerikanische Zone zu kommen, auf einen abseits gelegenen

Weg verwiesen hat. Zwei Männer, die in den Sperrstunden angetroffen wurden, kostete dieses nächtliche Verweilen außerhalb ihrer Wohnung 20 RM. In einem Fall wurde der Zeuge zum Angeklagten und zu 25 RM. Geldstrafe verurteilt, während der zuerst Angeklagte freigesprochen wurde; es handelte sich um eine Genehmigung, die nicht hätte erteilt werden dürfen. Eine „Todesandrohung“, die sich aber als nicht so schwerwiegend identifiziert hatte und nur Störung der öffentlichen Ordnung angenommen wurde, ist den Betroffenen auf 25 RM. gekommen. Wegen unerlaubter Holzausfuhr aus dem Kreis Calw mit einer gefälschten Bescheinigung, deren Aushändiger wahrscheinlich gar nicht mehr greifbar ist, muß der darauf hereingefallene Mann mit zwei Monaten Gefängnis büßen. Zwei Männer wurden für schuldig befunden, die Aufnahme der Arbeit bei einer französischen Dienststelle verweigert zu haben, und deshalb zu je 15 Tagen Gefängnis verurteilt. Ein Zwanzigjähriger, der in G. bei den Franzosen in Arbeit steht und auch Zutritt zu den Zimmern von Besatzungsangehörigen hatte, mißbrauchte dieses Vertrauen durch Diebstahl von gleich drei Uhren. Vom Gericht wurde ihm dafür eine Gefängnisstrafe von 6 Monaten zudiktiert. Ki.

wurde, doch ist tel. Anfrage nicht notwendig, weil die wichtige Mitt. für polnische Gefangenschaft nicht zutrifft.

Päckchen in engl. Gefangenschaft (500 g) können nur von der engl. Zone aus gesandt werden, über Verwandte, zuverl. Bekannte u. Rot-Kreuz-Dienststellen dortselbst. Eine Sammelstelle für solche Pakete besteht in Süddeutschland nicht, wie gerüchtweise hier verbreitet wurde.

In kanadische Gefangenschaft kann jetzt mit Eilmachrichtenformularen geschrieben werden, die bei der Geschäftsstelle zu bestellen sind. Päckchen nicht erlaubt.

Amerika-Pakete betr. Bis jetzt kam noch keine Mitteilung hier an, daß die Pakete aus Genf in St. eingetroffen. — Wer noch nicht hierher gemeldet — siehe Nachr.-Bl. Nr. 80/82 — sollte dies alsbald tun.

Heimkehrer aller Gefsch.! Gebt, wenn keine Zeit, mitgebrachte Nachrichten aus den Gefangenenlagern zur Weiterleitung an unsere Geschäftsstelle. Viele Angehörige warten dringend auf solche Post! Herzl. Dank für die vielen bisher gesandten Zettel und Bilder, die alle abgesandt wurden!

Welcher Rußlandheimkehrer brachte am 5. 9. 46 Nachricht für Fr. Lina

Gerbis, Rohrdorf, Walddorfer Str. 35, die er leider nicht antraf? Nachricht erbeten.

Unzustellbare Kriegsgefangenenpost sowie Mitteilungen an Zivilpersonen für Stuttgarter Familien, die ihren Wohnsitz verlegt, liegt in Stuttgart-A, Charlottenplatz 17 (Hilfsdienst für Kriegsgefangene und Vermißte). Namenliste kann hier eingesehen werden.

Für Ostevakuierte (Schlesier, Ostpreußen usw.) liegen hier neue Listen mit Tausenden von Namen zur gefl. Einsicht auf.

Achtung! Such- und Uebersetzungsbüros aus allen Zonen überschwemmen jetzt die franz. Besatzungszone mit Angeboten auf Nachforschung und Uebersetzung in russ. Sprache! Es wird dringend gewarnt! Sie wollen nicht helfen, hier geht es nur um den Profit, nachher haben die Angehörigen keine Gelegenheit, diese Uebersetzungen abzuschicken. Wenn Nachforschungen in Rußland möglich sind, dann werden diese auch in deutscher Sprache angenommen, deshalb muß man nicht 10 RM. und mehr ausgeben, um hinterher noch die Enttäuschung zu haben. Wer Rat und Hilfe braucht, wendet sich, wie bisher Tausende, an die Geschäftsstelle in Calw; von da wird getan, was möglich

ist. Wo noch Schwierigkeiten besonderer Art bestehen, da kommt man auch mit den Uebersetzungen dieser Büros nicht durch. Schriftl. oder persönl. Anfragen werden von hier aus rasch und zufriedenstellend erledigt, so gut es nur irgend möglich.

Hier liegt Post an: Lydia Spiegel, Karlstr. 15, Kr. Calw? Abs.: Gefr. Fritz Werther, Gef.Nr. 119 160. Emil Nittel, Schulstr. 149, Kr. Calw? Abs. Kgf. Hermann Bellotti, Gef.Nr. 737 111. Bergmann, Wildberg, Bergstr. ? Abs.: Gefr. Fritz Wilkens, Gef.Nr. 372 771. Richard Blaich, Calw, Marktstr. 4? Abs.: Soldat Willi Blaich, Gef.Nr. 2 052 559. Alle 4 Absender sind in franz. Gefangensch. Ferner Karte an: Soldat Adolf Volz, in USA.-Gef., zurück an Abs. Adam Volz, Kr. Calw, ohne Ortsangabe abgesandt! Unzustellbare Briefe an Kgf. Alfred Fridrici, Gef.Nr. 773 284, franz. Gef., Abs. Heide Schuster, z. Z. Calw?; an: Adolf Mugrauer, Hilfskrankenhaus Fürstenzell, Bayern, Abs.: Eni? Briefbeförderer Rudl. Boir, Stempel: Calw, Bahnpost! In beiden Fällen Flüchtlingspost!

Wer kennt im Kreis einen Herbert Deuschle, geb. 1917 in Bessarabien? Wo wohnt er? Nachricht, auch in den Postschaften, erbeten an Gesch.St. d. Gesellschaft. — Gastwirt Seeger, etwa 45 Jahre alt, im Osteinsatz, aus dem Kreis Calw? — Soldat Staib, aus dem Kreis Calw? Um Mitteilung wird gebeten.

Herzliche Bitte! Schuhe, Wäsche, Hosen werden weiter dringend benötigt für heimkehrende bedürftige Wehrmachtangehörige aus dem Kreis und solche, die aus Kameradschaft mitgebracht wurden, weil sie keine Heimat mehr haben. Möge doch ein jedes mithelfen, diesen Kameraden beizustehen! Da ist die Not groß! — Doch auch die Flüchtlinge bedürfen der Hilfe und kommen auf unsere Geschäftsstelle um Schuhe, Wäsche, Kleider! Hilfe mit, wer helfen kann!

Für alle Geldspenden der letzten Wochen, vom kleinen Betrag bis zu 100.— Mark, die anlässlich der glücklichen Heimkehr, erster Gef.Post und aus andern Gründen gegeben wurden, sei auch an dieser Stelle herzlichst gedankt.

Beiträge der Mitglieder der DRK. Sterbehilfe in Calw, Hirsau, Bad Liebenzell — 6.—, 3.—, 1.80 RM. für Oktober-Dezember 1946 sind zur Zahlung fällig. (Konto 2084 Kreissparkasse Calw).

„Komm und hilf!“ So werben jetzt in allen Gemeinden des Kreises die Plakate unserer Gesellschaft. Möchte der Aufruf überall freudige Aufnahme finden. Anmeldescheine können bei den Herrn Bürgermeistern und bei der Geschäftsstelle angefordert werden. Der Kreis Calw hatte in vielen Jahrzehnten

Bekanntmachungen der Stadt Calw

Erweiterung des wahlberechtigten Personenkreises bei der Wahl zu der Kreisversammlung am 13. Oktober 1946

Wahlberechtigt sind alle diejenigen in Calw einschließlich Vorort Alzenberg wohnhaften wahlfähigen Personen, die seit 1. Mai 1945 ununterbrochen in einer Gemeinde des Kreises Calw wohnhaft sind. Ebenso sind wahlberechtigt alle zurückgekehrten hier wohnhaften wahlfähigen Kriegsgefangenen usw., die unmittelbar vor ihrer Einberufung zur Wehrmacht in einer Gemeinde des Kreises Calw wohnhaft waren.

Auf Antrag können diese Personen unter Vorlage einer Bescheinigung der früheren Wohnsitzgemeinde des Kreises in die Zusatzwählerliste eingetragen werden. Diese Anträge sind spätestens bis Freitag, den 11. Oktober 1946, 18 Uhr beim Bürgermeisteramt — Rathaus Zimmer 7 — persönlich zu stellen, da gleichzeitig die Wahlfähigkeit der Antragsteller nachgeprüft werden muß. Notfalls können auch die Bescheinigungen der Wohnsitzgemeinde nachgebracht werden.

Calw, 4. Oktober 1946.

Bürgermeisteramt.

Ablieferung von Ölfrüchten

Nach einer Weisung des Landesernährungsamtes in Tübingen hat jeder Selbstversorger in Speiseöl bei der Antragsstellung auf einen Ölberechtigungs-

schein den Nachweis zu erbringen, daß er mindestens 2½ kg Ölfrüchte pro Ar Anbaufläche abgeliefert hat. Ohne vorherige Ablieferung darf kein Ölberechtigungsschein mehr erteilt werden.

Abgabe von Speisekartoffeln

Auf den Einkellerungsschein I des Kartoffelbezugsausweises für Kinder von 0 bis 6 Jahren (K 1 und K 2) können beim Erzeuger oder beim Händler 30 kg Kartoffeln sofort bezogen werden. Eine weitere Einkellerung darf erst erfolgen, wenn die Freigabe vom Landesernährungsamt Tübingen erfolgt.

Calw, den 7. Oktober 1946

Bürgermeisteramt: Blessing.

Anmeldung der Hunde zur Hundesteuer

Alle Hunde, die über 3 Monate alt sind und ihren Standort in Calw einschließlich Vorort Alzenberg haben, sind, sofern sie in Calw noch nicht versteuert sind, umgehend auf dem städt. Steueramt — Rathaus Zimmer 13 — zur Hundesteuer anzumelden.

Wer einen steuerpflichtigen Hund käuflich erwirbt und ihn in Calw-Alzenberg hält, hat dies in jedem Falle dem städt. Steueramt anzuzeigen, auch wenn der Hund von dem Verkäufer für das laufende Steuerjahr bereits versteuert ist.

Calw, 4. Oktober 1946.

Bürgermeisteramt.

Forstamt Stammheim aufgehoben

A. Das Forstamt Stammheim ist mit Wirkung vom 1. Okt. 1946 ab aufgehoben. Die Staats-, Gemeinde- und Privatwäldungen der Markungen Stammheim, Dachtel, Holzbronn und Göttingen übernimmt das Forstamt Wildberg. Die Gemeinde- und Privatwäldungen auf Markung Althengstett und Ostelsheim übernimmt das Forstamt Hirsau.

B. Ferner tritt gleichzeitig folgende Organisationsänderung ein: Das Forstamt Wildberg gibt ab an das Forstamt Teinach: Die Gemeindeforstungen Altblach, Neubulach und Oberhaugstett, sowie die Privatwäldungen auf diesen Markungen. Das Forstamt Teinach gibt ab an das Forstamt Hirsau: Die Gemeinde- und Privatwäldungen der Markung Altbürg (einschließlich Speibhardt und Wäldungsschwann).

Wildberg, 2. Okt. 1946

Forstamt Wildberg.

Geschäftsstelle Calw, Landratsamt, Zimmer 15, Tel. 244/345. — I. A.: May. — Nachmittags geschlossen.

Herausgeber: Gouvernement Militaire de Calw Verwaltung und Anzeigenannahme. Der Landrat in Calw. Abt. Bekanntmachungen. — Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei in Calw.